

Aus dieser geht besonders auch hervor, daß die Uhr im Jahre 1825 an Graf Tolstoy um 2400 Fr. abgegeben wurde. Die Lager der Unruhzapfen sind federnd angebracht. Die Spiralfeder ist (zur Erreichung möglichst synchroner Schwingungen) entsprechend aufgebogen. Das alte Etui trägt die Nummer der Uhr, nämlich 4295, und schließt außer der Uhr auch ein Reserveglas und die goldene Kette samt dem Originalschlüssel ein. Um die Uhr aufziehen zu können, muß erst der goldene Gehäusedeckel ein wenig gedreht werden, entgegen der Zeigerrichtung, worauf die Aufzugöffnung für den vierkantigen Stift des Uhrschlüssels frei wird.

17. Ziemlich kleine goldene Herrenuhr mit exzentrischem Silberblatt. Das Zylinderrad mit den ungewöhnlichen drei-

eckigen Zähnen, und der Steinzyylinder sind nach Abnahme des Zifferblattes sichtbar. Das Lager für den oberen Zylinderzapfen ist an der Unruhbrücke mittels einer Feder angebracht. Der goldene Innendeckel ist bezeichnet: Breguet, Nr. 2674. Am Silberblatt ist auf der einen Seite der Zahl XII der Name Breguet, auf der anderen Seite die Nummer 228. Es stimmen bei dieser Uhr die Zahlen des Gehäusedeckels und des Zifferblattes nicht überein.

Außer diesen 17 besprochenen Breguet-Uhren besitzt das Wiener Uhrenmuseum noch ein großes altes Stoppwerk mit Chronometergang, einstellbar für 60 – 120 Schläge in der Minute, und ein altes Chronometer, welches auf Aufschrift auf dem Zifferblatt, von Breguet wieder hergestellt wurde. (I/290)

Die „volkswirtschaftlich bedenklichen“ Zugaben

Von Dr. Georg Pelka (Berlin)

Wie bereits in Nr. 6 der UHRMACHERKUNST berichtet worden ist, hat der Hauptausschuß des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher in der Januar-Tagung seines Hauptausschusses eine Entschliebung für ein maßvolles, aber wirksames Zugabeverbot einstimmig gefaßt. Kurz darauf ist folgender Erlaß des Preußischen Handelsministers herausgekommen:

„Aus den Kreisen des Einzel- und Großhandels, und zwar insbesondere des Lebensmittelhandels, sowie auch seitens der organisierten Hausfrauen wird im Hinblick auf die Auswüchse im Zugabewesen bei mir mit Nachdruck die Forderung erhoben, auf ein gesetzliches Verbot der Zugabengewährung hinzuwirken, wie sie der dem Reichstag vorliegende Initiativantrag Borrmann und Genossen erstrebt. Im Preußischen Landtag ist mit der baldigen Einbringung einer Entschliebung zu rechnen, die die Preußische Staatsregierung zu einer Unterstützung dieser Bestrebungen auffordern will. Wegen der Prüfung der Frage eines gesetzlichen Verbotes des Zugabewesens bin ich mit dem Herrn Reichsjustizminister ins Benehmen getreten.“ In dem Schlußteile des Erlasses empfiehlt der Minister dem Handel, die geltenden Gesetzesbestimmungen im Kampfe gegen die Zugaben, deren Umfang er „volkswirtschaftlich bedenklich“ nennt, zu verwerten und ferner auf die Reichsgerichtsentscheidungen zurückzugreifen.

Hierzu ist zu sagen: Die Kennzeichnung der Zugabenschäden als volkswirtschaftlich bedenklich durch einen Minister ist erfreulich, ebenso seine Fühlungnahme mit dem Reichsjustizminister. Daß der Preußische Handelsminister in seinem Erlaß auf den Borrmann-Antrag Bezug nimmt, ist vielleicht „organisch“ daraus zu erklären, daß an den dem Erlaß vorangegangenen Verhandlungen auch der Lebensmittel-Einzelhandel in der Korporation beteiligt war, dem Herr Borrmann angehört. Was sich sachlich gegen den zu weitgehenden und daher taktisch aussichtsloseren Borrmann-Antrag gegenüber dem älteren und großer Zustimmung in Handelskreisen sich erfreuenden Antrag des Deutschen Industrie- und Handelstages bzw. der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels sagen läßt, ist den Lesern dieses Blattes bekannt. Ebenso die Tatsache, daß die Forderung eines gesetzlichen Zugabeverbotes ja eben deshalb immer lauter wurde und wird, weil das geltende Recht nicht ausreicht und auch das Reichsgericht, behindert durch den Mangel ausreichender Gesetzesbestimmungen, kein neues Moment finden konnte, wodurch die Bestrafung des Zugabenebels in praxi erweitert bzw. erleichtert wurde. Man muß hoffen, daß der Herr Minister in diesen Punkten seine Anschauungen noch korrigiert. Wenn er dann mit Energie seine

Beziehungen zum Reichsjustizministerium zwecks rascher Erzielung eines Zugabeverbotes einsetzt, so wird ihm der gesamte Handel erst recht Dank wissen, da die Gefahr, daß Margarinefabrikanten zu dem in sich vergifteten Mittel, Zugaben mit Zugaben bekämpfen zu wollen, nur bis zum 1. April verschoben ist. Bis dahin sollen nämlich Versuche gemacht werden, das Zugabewesen durch unmittelbare Verhandlungen zwischen den Beteiligten aus der einschlägigen Branche auszumerzen. Wer die Verhältnisse kennt, steht diesen Versuchen von vornherein skeptisch gegenüber und rechnet nun erst recht, daß die amtlichen Verhandlungen über das Zugabeverbot rascher als bisher vorangehen möchten, damit am 1. April Herrschaften, die offiziell bisher noch Zugabengegner sind, nicht das Scheitern der erwähnten Verhandlungen dazu benutzen können, mit fliegenden Fahnen in das Zugablerlager überzugehen, und den widerlichsten Konkurrenzkampf zu entfesseln, der auf alle Handelszweige übergreifen müßte. Auch das Uhrmachergewerbe muß dringend wünschen, daß der obige Ministererlaß nicht nur eine Beruhigungspille für die Zugabengegner ist, sondern den Hebel bildet, der das Tor öffnet, um die Frage des Zugabeverbotes aus der Enge der amtlichen „Erwägungen“ in das freie Feld tatkräftiger Maßnahmen zu führen! Auch das Uhrmachergewerbe braucht das Zugabeverbot umgehend. Heute nur ein Beispiel aus einer Berliner Filmzeitung für die Kinobesucher: Ein Berliner Uhrenhändler bietet dort in einem Inserat Uhren von 4 Mk. („echte deutsche Ankeruhr, stark“) an und verspricht zum Schluß 1 Mk. „Nachlaß“ und ferner „1 Kapsel gratis“. Dies aber erst beim Kauf von Uhren im Preise von 6,50 Mk., die sich von der 4-Mk.-Uhr dadurch unterscheiden, daß sie „echt (!) versilbert, mit Goldrand“ (auch echt?) „und Scharnier und – besserem Werk (!)“ ausgestattet sind. Als Motto über dem Inserat steht: „Wer klug ist, kauft bei Uhren-... (Name des Händlers).“ Nun versuche einmal jemand, diesem Händler

